

Bundesministerium

Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und
Erwachsenenbildung)

An alle
Bildungsdirektionen

Dr. in Ursula Fritz
Sachbearbeiterin

ursula.fritz@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4491
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.265.811

**Information zum Start der Abschlussklassen an den
berufsbildenden mittleren Schulen (BMS), Kollegs,
Sonderformen für Berufstätige nach SchUG-BKV „alt“ sowie
Bundessportakademien**

In Ergänzung zur Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 (BGBl. II Nr. 167/2020) bzw. zu dem dazu ergangenen Rundschreiben 6/2020 sowie zum Etappenplan zur Aktivierung des Schulbetriebs wird mitgeteilt:

Wie bereits mitgeteilt, starten am 4. Mai 2020 neben den Abschlussklassen der höheren Schulen alle Abschlussklassen der berufsbildenden mittleren Schulen, Bundessportakademien (Diplomsportlehrerausbildung¹) sowie Sonderformen den Unterrichtsbetrieb in Form von Präsenzunterricht an den Schulen (regulärer Unterricht). Dieser reguläre Unterricht hat jedenfalls bis Unterrichtsjahresende zu dauern. Sollte das Unterrichtsjahresende vor dem 22. Mai 2020 liegen, kann für den Zeitraum nach Unterrichtsjahresende bis zum 22. Mai 2020 ein Ergänzungsunterricht gem. § 3 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20, BGBl. II. Nr. 167/2020, vorgesehen werden. Dazu sind durch die zuständige Schulbehörde² die Termine für die Klausurprüfung entsprechend neu zu verordnen. Unbeschadet einer allfälligen

¹ Die übrigen Lehrgänge an den Bundessportakademien werden in einem gesonderten Schreiben geregelt.

² Bei Kollegs sowie bei Sonderformen für Berufstätige nach SchUG-BKV erfolgt eine allfällige Verschiebung der Klausurtermine durch die jeweilige Schulleitung.

Neuverordnung **endet das Unterrichtsjahr** gemäß den **ursprünglich** durch die zuständige Schulbehörde verordneten Klausurterminen (siehe § 2 der o.g. Verordnung).

Im **regulären Unterricht** sind alle Gegenstände der jeweils relevanten Stundetafel, ausgenommen Bewegung und Sport sowie der Freizeitgegenstände und unverbindlichen Übungen, zu unterrichten (eine entsprechende Novelle der o.g. Verordnung wird dazu raschst kundgemacht; siehe dazu unten auch die Ausführungen zu UNTIS/ Lehrfächerverteilungen) und es gelten dabei alle auch bisher relevanten schul-, dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Hinsichtlich der abschließenden Prüfungen sind die Bestimmungen der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 anzuwenden; die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung finden in dieser Phase des Unterrichts selbstverständlich keine Anwendung. Im Sinne der Vermeidung der Überforderung der Schüler/innen sollen Schularbeiten nur in einem der Situation angemessenen Ausmaß eingesetzt und dafür anderen Formen der Leistungsfeststellung der Vorrang gegeben werden.

Ziel des **Ergänzungsunterrichts** ist es, Schüler/innen in den Abschlussklassen einen erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe zu ermöglichen, aber auch um ihnen eine bestmögliche Vorbereitung am Schulstandort – insbesondere auf die schriftlichen Klausurarbeiten – zu bieten (§ 3 der zitierten Verordnung).

Grundsätzlich sind sowohl beim Ergänzungsunterricht als auch beim regulären Unterricht die **Hygienebestimmungen** gemäß Hygienehandbuch zu COVID-19 einzuhalten. Darüber hinaus gelten für Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören, betreffend Teilnahme am regulären Unterricht dieselben Regelungen, die für den Ergänzungsunterricht getroffen worden sind (§ 3 Abs. 4 der zitierten Verordnung). Falls während des Unterrichts der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den einzelnen im (Klassen)Raum anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Falls die Nutzung größerer Räumlichkeiten nicht möglich ist, kann beispielsweise eine Aufteilung der Klassengemeinschaft in nebeneinander- oder gegenüberliegenden (Klassen)Räumen vorgenommen werden. Dafür eignen sich besonders offene Lernformen (wie z. B. COOL), die es der unterrichtenden Lehrperson erlaubt, Gruppen in den selben Unterrichtseinheiten parallel zu betreuen, da Lernende eigenverantwortlich und selbstständig an fachbezogenen und fächerübergreifenden Arbeitsaufträgen arbeiten³.

Der fachpraktische Unterricht ist ebenfalls unter Einhaltung der oben angeführten Hygienebestimmungen sowie unter Berücksichtigung allfälliger darüberhinausgehender branchenspezifischer COVID-19-Bestimmungen durchzuführen.

³ Bei Kollegs sowie Sonderformen für Berufstätige können darüber hinaus auch die Möglichkeiten des Fernunterrichts lt. SchUG-BKV nutzen.

Fernbleiben der Schüler/innen vom Unterricht

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs am jeweiligen Schulstandort gelangen auch die Regelungen betreffend das Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 des Schulunterrichtsgesetztes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, wieder vollinhaltlich zur Anwendung. Somit gelten Schülerinnen und Schüler, wenn sie selbst oder aber jene Personen, mit denen sie in einem Haushalt leben, an COVID-19 erkrankt sind bzw. sich aus diesem Grund in behördlich angeordneter Quarantäne befinden, als gerechtfertigt verhindert im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 SchUG. Bei einer länger als eine Woche dauernden Abwesenheit ist auf Verlangen ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über die angeordnete Quarantäne zu erbringen (vgl. § 45 Abs. 3 SchUG).

Darüber hinaus besteht für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen, nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen im Sinne des § 45 Abs. 4 SchUG, zumal die gegenwärtige Situation als außergewöhnliches Ereignis im Leben der Schülerin bzw. des Schülers oder in deren bzw. dessen Familie im Sinne der vorstehend Genannten Bestimmungen qualifiziert werden kann.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass im Falle der Erlaubnis zum Fernbleiben das Erarbeiten des Lehrstoffes in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten liegt; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

Hinweise zur Vorgehensweise in UNTIS/Lehrfächerverteilung

Auf Grund der Beendigung des Unterrichts im Gegenstand Bewegung und Sport und der Beendigung der Freigegenstände und unverbindlichen Übungen, sind die Lehrfächerverteilungen abzuändern und die relevanten Stunden in den Lehrfächerverteilungen der Klassen und Lehrpersonen nicht mehr vorzusehen. Um einen möglichst effizienten Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten, kann der Stundenplan erforderlichenfalls – so etwa zur Vermeidung von Freistunden – entsprechend abgeändert werden. Die Besoldung von dauernden Mehrdienstleistungen erfolgt ab dem 4. Mai 2020 auf Basis dieser abgeänderten Lehrfächerverteilung.

Auf die Bestimmungen des PVG wird hingewiesen.

Hinsichtlich des Umgangs mit Lehrpersonen, die zur Risikogruppe gehören, ergeht eine gesonderte Information.

Die Bildungsdirektionen werden um Information der betreffenden Schulen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches ersucht.

Wien, 30. April 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

